

Antragsverfahren

Anträge auf Zuschüsse sind innerhalb eines Jahres nach Einzug in das Wohneigentum beim Kundencenter des Amts für Architektur und Gebäudemanagement einzureichen. Bei später eingehenden Anträgen beginnt die Förderung ab dem Jahr der Antragstellung und endet mit Ablauf des 8. Kalenderjahres nach Einzug in das Wohneigentum.

Beispielfall

Das Gesamtjahreseinkommen eines 4-Personen-Haushalts beträgt 43.000 €. Abzüglich 920 € Werbungskosten ergibt dies ein Bruttojahreseinkommen von 42.080 €. Die derzeitige Einkommensgrenze liegt bei einem 4-Personen-Haushalt bei 45.600 €. Somit liegt keine Überschreitung vor und es kann ein jährlicher Zuschuss von 750 € pro Kind gewährt werden.

Die Familie hat sich ein eigenes Häuschen gekauft (vorhandener Wohnraum). Um die Förderung zu bekommen, müssen Sie zudem bestimmte Werte im Energiebedarfsausweis einhalten.

Beispiel Energiebedarfsausweis

Nachweis der Einhaltung des § 3 oder § 9 Abs. 1 der EnEV:

<u>Primärenergiebedarf</u>		
Gebäude Ist-Wert	41,1	kWh/(m ² a)
EnEV-Anforderungswert	87,6	kWh/(m ² a)

<u>Energetische Qualität der Gebäudehülle</u>		
Gebäude Ist-Wert H _T '	0,52	W/(m ² K)
EnEV-Anforderungswert H _T '	0,64	W/(m ² K)

Vorraussetzung für den Zuschuss bei vorhandenem Wohnraum ist, dass der Gebäude-Ist-Wert unter dem EnEV-Anforderungswert liegt.

Informationen zum Energiebedarfsausweis erhalten Sie nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Energieagentur Ravensburg.

Telefon 0751 7647070

info@energieagentur-ravensburg.de

Nähere Auskünfte sowie Broschüren, Richtlinien und Anträge erhalten Sie unter:

<http://www.ravensburg.de/rv/buerger/wohnen-bauen/wohnbauforderung.php>

und bei:

Amt für Architektur und Gebäudemanagement
Iris Kempner
Georgstraße 25
88212 Ravensburg
Telefon 0751 82-328
www.ravensburg.de
iris.kempner@ravensburg.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Dienstag und Mittwoch 14 bis 16 Uhr
Donnerstag 14 bis 17:30 Uhr

Förderung des Wohneigentums von Familien, auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften und Alleinerziehenden mit Kindern



Förderzweck

Die Stadt Ravensburg fördert Familien, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind mit Zuschüssen für

- den Fall des Baus bzw. Erwerbs von selbstgenutztem **neuem** Wohneigentum in Ravensburg. Als Erwerb neuen Wohnraums gilt der Erwerb innerhalb von vier Jahren nach dessen Bezugsfertigkeit (§ 4 Abs. 11 LWoFG).
- den Fall des Erwerbs von selbstgenutztem **vorhandenem** Wohnraum in Ravensburg, der im Jahr der Ausstellung des Energieausweises den Anforderungen der damals gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) für den Bereich "energetisch sanierter Altbaubestand" entspricht. Dies ist durch Vorlage eines gültigen Energie**bedarfs**ausweises nachzuweisen.

Allgemeine Voraussetzungen

Kinderzahl

Die Förderung wird Antragstellern mit mindestens **einem** Kind gewährt. Zu berücksichtigen sind Kinder (§ 4 Abs. 18 LWoFG),

- die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei der Lohn- und Einkommensteuer des Antragstellers berücksichtigt werden und den Wohnsitz des Antragstellers in Ravensburg als Hauptwohnsitz teilen.
- die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aber aufgrund einer Behinderung nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können und den Wohnsitz des Antragstellers in Ravensburg als Hauptwohnsitz teilen.

Einkommensgrenze

Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Bruttojahreseinkommen des Antragstellers und der zur Familie zählenden Haushaltsangehörigen die Einkommensgrenze des § 10 Abs. 3 i. V. m. § 30 Abs. 5 des LWoFG zuzüglich eines Zuschlages von max. 40 % nicht überschreitet. Die im Einzelfall maßgebenden Einkommensgrenzen können Sie im Kundencenter oder unter 0751 82-328 erfragen.

Wohneigentum

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller oder dessen Haushaltsangehörige zum Zeitpunkt der Antragstellung weiteres Wohneigentum besitzen.

Zuschuss

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird durch jährliche Zuschüsse gewährt, die nicht zurückzuzahlen sind. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Höhe des Familieneinkommens und der Anzahl der Kinder. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

Dauer der Förderung

Die Förderung beginnt mit dem Jahr des Einzugs und endet mit Ablauf des **8. Kalenderjahres** nach dem Einzug.

Jährlicher Zuschuss

Bei Familien, deren Einkommen die Einkommensgrenze nicht überschreitet je Kind **750 €**

Bei Familien, deren Einkommen die um **20 %** erhöhte Einkommensgrenze nicht überschreitet je Kind **500 €**

Bei Familien, deren Einkommen die um **40 %** erhöhte Einkommensgrenze nicht überschreitet je Kind **250 €**

Ab dem dritten Kind erhöht sich der Grundförderbetrag um **250 €**